

denjenigen, welche aus der Classe der Hausbesitzer zu Repräsentanten oder Substituten gewählt worden sind, eines der §§. IV. und V. angegebenen Hindernisse eintrete, welchen Falls dasjenige Mitglied der hiesigen Bürgerschaft, welches nach den erwählten 25 Repräsentanten die Stimmenmehrheit für sich hat, oder bei gleicher Stimmenzahl Mehrerer, das durch das Loos zu ermittelnde Mitglied an des Behinderten Stelle tritt.

Wird aber bei der Prüfung ein Hinderniß bei den Erwählten nicht gefunden, so werden diese ebemöglichst durch das Tageblatt bekannt gemacht, weil die Wahl bei der Classe der Hausbesitzer die Wahlfähigkeit für eine andere Classe aufhebt.

§. X.

Verfahren bei der Wahl der Repräsentanten aus den übrigen Classen der hiesigen Bürgerschaft.

An einem, ebenfalls durch das Tageblatt (auf welches die Herren Wähler bis nach Beendigung des Geschäfts aufmerksam zu seyn gebeten werden) bekannt zu machenden Tage, werden sämtliche Wahlmänner wieder auf der Börse gefälligst sich einfinden, und hier

1) die Wähler aus dem Handlungsstande zwei, bei der Commission gestempelte, Zettel, auf deren Einem mit der Aufschrift:

zu Repräsentanten

diejenigen 18 Personen aus dem Handelsstande, worunter in gegenwärtiger Angelegenheit jedesmal Kaufleute in und außer der Innung, so wie Buchhändler und Tuchhändler begriffen sind, welche jeder dieser Wähler hierzu aufersehen hat, und auf dem andern Zettel eben so viele Personen aus dem Handelsstande, welche er zu Substituten vorschlagen will, mit der Aufschrift:

zu Substituten

in alphabetischer Form, mit Bemerkung der Firma, zu benennen sind, übergeben, damit solche in jedes Beiseyn in die verschlossenen Kasten gelegt werden.

Ebenso haben

2) die Wähler aus der Classe der Professionisten zwei, bei der Commission gestempelte, Zettel, auf deren Einem, mit der Aufschrift:

zu Repräsentanten

12 Mitglieder der hiesigen Innungen, welche sie hierzu in Vorschlag bringen wollen, und auf dem andern mit der Aufschrift:

zu Substituten

12 Mitglieder der hiesigen Innungen, welche als deren Substituten, so oft es nöthig, eintreten sollen, in alphabetischer Form, mit Bemerkung der Profession, welche jeder Vorgeslagene treibt, zu benennen sind, an demselben Tage, welcher durch das Tageblatt bekannt gemacht wird, zu überreichen, um selbige in jedes Anwesenheit in die verschlossenen Kasten zu legen.

In ähnlicher Weise ist

3) von den zu Wählern ernannten Mitgliedern der hiesigen Bürgerschaft, welche un- zünftige Gewerbe betreiben, zu verfahren, und sie haben wegen der aus der Classe dieser Gewerbetreibenden vorzuschlagenden

5 Repräsentanten, und

5 Stellvertreter derselben

zwei Zettel, auf denen die hierzu von ihnen aufersehenen Bürger aus der Classe derer, die un- zünftige Gewerbe betreiben, mit Angabe des Gewerbes, mit dem sie sich beschäftigen, oder außerdem mit sonst genauer Bezeichnung, zu benennen sind, gleichfalls an dem nämlichen Tage auf der Börse persönlich zu weiterer Niederlegung in den verschlossenen Kasten abzugeben.

Dagegen sollen

4) die Wähler aus der Classe der Hausbesitzer an der Wahl der Repräsentanten aus den Classen